



ORDNUNG für zentrale Ehrungen

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 05.Mai.2023

**Ordnung
für zentrale Ehrungen
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 05. Mai 2023
(Ehrenordnung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. April 2023 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ehreenauszeichnungen
- § 3 Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 4 Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 5 Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 6 Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille
- § 7 Verleihung der Dr. Willy Eberz-Medaille
- § 8 Verleihung der Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 9 Verfahren
- § 10 Aufhebung und Erlöschen von Ehreenauszeichnungen
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Verleihung von zentralen Ehreenauszeichnungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Ehreenauszeichnungen**

Die JGU kann als Auszeichnungen

1. die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
3. die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

4. die Diether von Isenburg-Medaille,
5. die Dr. Willy Eberz-Medaille sowie
6. die Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

verleihen.

§ 3

Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- (1) Der Senat kann an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) verleihen.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats wird unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten eine ad-hoc Kommission gebildet, der mindestens zwei Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer aus Fachbereichen angehören, die dem Fachgebiet der oder des zu Ehrenden nahestehen.

§ 4

Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat kann Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

§ 5

Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat kann Personen, die sich als Mitglieder der JGU in besonderem Maße um die Universität im gesamtuniversitären Sinne verdient gemacht haben und beispielsweise dazu beigetragen haben, das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren können an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille

Der Senat kann Personen, die sich als Freunde und Förderer um die JGU verdient gemacht haben, die Diether von Isenburg-Medaille verleihen.

§ 7 Verleihung der Dr. Willy Eberz-Medaille

Der Senat kann Studierenden, die sich um die Belange der JGU und / oder ihrer Studierender u.a. durch außergewöhnliches Engagement im Rahmen der studentischen und / oder universitären Selbstverwaltung über einen abgeschlossenen längeren Zeitraum oder durch besondere Einzelleistungen oder Aktionen, etc. verdient gemacht haben und dadurch mit dazu beitragen, das Ansehen der JGU in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen sowie die Identifizierung der Studierenden mit der Universität zu stärken, die Dr. Willy Eberz-Medaille verleihen. Diese Auszeichnung ist verknüpft mit einem einmaligen Stipendium in Höhe von € 1.500,-- zur Verwendung für die eigene wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 8 Verleihung der Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat kann Personen, die sich als Mitglieder der JGU durch außergewöhnliches Engagement über ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich hinaus und über einen längeren Zeitraum um die JGU verdient gemacht haben, die Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen.

§ 9 Verfahren

- (1) Die Ehrungen werden durch das Präsidium verliehen.
- (2) Vorschläge an den Senat können aus der Mitte des Senats sowie aus dem Präsidium eingebracht werden; im Falle des § 6 darüber hinaus von einem Fachbereich oder einer künstlerischen Hochschule, im Falle des § 7 auch durch die Studierendenparlamente oder den Zentralen Fachschaftenrat.
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Senats, der in der Regel durch den Senatsausschuss für Zentrale Ehrungen vorbereitet wird. Die Beschlussfassung im Senat setzt zwei Lesungen voraus, wobei in einer ersten Sitzung lediglich die begründete Nominierung der vorgeschlagenen Person, ergänzt um die Empfehlung des Senatsausschusses, erfolgt und in einer weiteren Sitzung ein entsprechender Antrag zur Abstimmung gestellt wird.
- (4) Die Beschlussfassung im Senat bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Nähere Einzelheiten, insbesondere über das interne Vorschlagsverfahren, kann der Senat regeln.

§ 10
Aufhebung und Erlöschen
von Ehreenauszeichnungen

- (1) Die Ehrung kann durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat aufgehoben werden, wenn
1. über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder
 2. sich die Geehrte oder der Geehrte als unwürdig erweist.
- (2) Mit dem Tod der Geehrten oder des Geehrten erlischt die Auszeichnung. Die Eintragung in der Liste der geehrten Persönlichkeiten der JGU bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für zentrale Ehrungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2022 außer Kraft.

Mainz, den 05. Mai 2023

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -